



Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“ in der Stadt Usingen, Hochtaunuskreis, Hessen

Stand 03.11.2023

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag des

Magistrats der Stadt Usingen

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Planziel	3
1.2 Geltungsbereich	4
2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	6
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	7
2.3 Ausnahme von den Verboten	8
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	8
3. WIRKFAKTOREN	9
W1: Versiegelung von Bodenflächen	10
W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	10
W3: Baufeldfreimachung	10
W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen	10
W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)	10
4. ERFASSUNGSERGEBNISSE	12
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes	12
4.2 Europäische Vogelarten	17
4.3 Fledermäuse	18
4.4 Reptilien	19
4.5 Tag- und Nachtfalter	19
4.6 Weitere Artengruppen	20
4.7 Vermeidungsmaßnahmen	20
4.8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	23
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	25
5.1 Pflanzen	25
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.2.1 Säugetiere	25
5.2.2 Reptilien	26
5.2.3 Amphibien	26
5.2.4 Libellen	26
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter	26
5.2.6 Käfer	26
5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln	27
5.2.7 Fische und Rundmäuler	27
5.3 Europäische Vogelarten	27
6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	28
6.1 Keine zumutbare Alternative	28
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	28
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	28
7. ZUSAMMENFASSUNG	29
8. LITERATUR	29
9. PRÜFPROTOKOLLE	30

Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“ in der Stadt Usingen, Hochtaunuskreis, Hessen

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

In der Stadt Usingen ist im Stadtteil Usingen nördlich der Weilburger Straße (Bundesstraße B 456), benachbart zu den Hochtaunus-Kliniken, der Neubau des Feuerwehrstützpunktes und von Teilbereichen des städtischen Bauhofs einschließlich der Neuordnung und Erweiterung der Außenlager- und Betriebsflächen am bestehenden Standort der Feuerwehr und des Bauhofes geplant. Der Bereich des rd. 2,1 ha umfassenden Plangebietes liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Bubenstück“ von 1977, wobei jedoch bereits die bestehenden Gebäude zum Teil die bislang durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen deutlich überschreiten. Zudem liegen Teilflächen des Plangebietes im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“ von 2010, der hier zur Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Medizinisch-Klinisches Zentrum“ festsetzt.

Neben der Art der baulichen Nutzung stehen auch hier unter anderem die bislang festgesetzten Baugrenzen sowie auch die grünordnerischen Festsetzungen zur geschlossenen Eingrünung entlang der Grenzen des Klinikgeländes der Umsetzung des nunmehr in diesem Bereich geplanten Vorhabens entgegen. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungen soll daher für den Bereich des Plangebietes ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, der künftig die Festsetzungen der beiden bislang geltenden rechtswirksamen Bebauungspläne ersetzt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer Sitzung am 05.06.2023 daher gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

1.1 Planziel

Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Bauhof“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung.

Als Grundlage für die gewählten Inhalte und getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes dient die aktuelle Vorentwurfplanung des Vorhabens und der geplanten Baumaßnahmen. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden zudem Festsetzungen unter anderem zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert.

Der geplante Neubau des Feuerwehrstützpunktes und von Teilbereichen des städtischen Bauhofs soll im Wesentlichen auf dem Gelände des bestehenden Standortes erfolgen. Während für das Feuerwehrgerätehaus ein kompletter Rückbau mit anschließender Errichtung eines neuen Gebäudes vorgesehen ist, wird das bestehende Gebäude des Bauhofes erhalten. Jedoch werden die Außenlager- und Betriebsflächen neu geordnet und nach Nordosten hin entsprechend erweitert, sodass insbesondere auch während der Baumaßnahmen ein geordneter Betriebsablauf gewährleistet werden kann.

1.2 Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 2,1 ha in der Gemarkung Usingen, Flur 65, die Flurstücke 7526/3, 7537 teilweise, 7538 teilweise, 7539 teilweise, 7540 teilweise, 7541 teilweise, 9267/32 teilweise und 9270/5.

Der Bereich des Plangebietes umfasst im Wesentlichen die bestehenden Liegenschaften der Feuerwehr und des städtischen Bauhofs mit dem zur Erschließung dienenden Straßenabschnitt der Weilburger Straße (Bundesstraße B 456) sowie östlich daran anschließend bislang landwirtschaftlich genutzte Grün- und Freiflächen der Hochtaunus-Kliniken. Im Bereich der bestehenden Liegenschaften der Feuerwehr und des Bauhofs befinden sich verschiedene gärtnerisch gepflegte Anlagen in Form von Vielschnitttrassen mit Gebüsch, einzelnen Obst- und Laubbäumen sowie Gehölzgruppen.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Liegenschaften der Hochtaunus-Kliniken mit zugehörigen Grün- und Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“ von 2010 begrenzt. Östlich grenzen Grün- und Freiflächen sowie Wohnbebauung und gemischte Nutzungen an das Plangebiet an. Südlich befindet sich Wohnbebauung südlich der Weilburger Straße (Bundesstraße B 456) und westlich das Klinikgelände sowie der Verlauf der Weilburger Straße (Bundesstraße B 456).

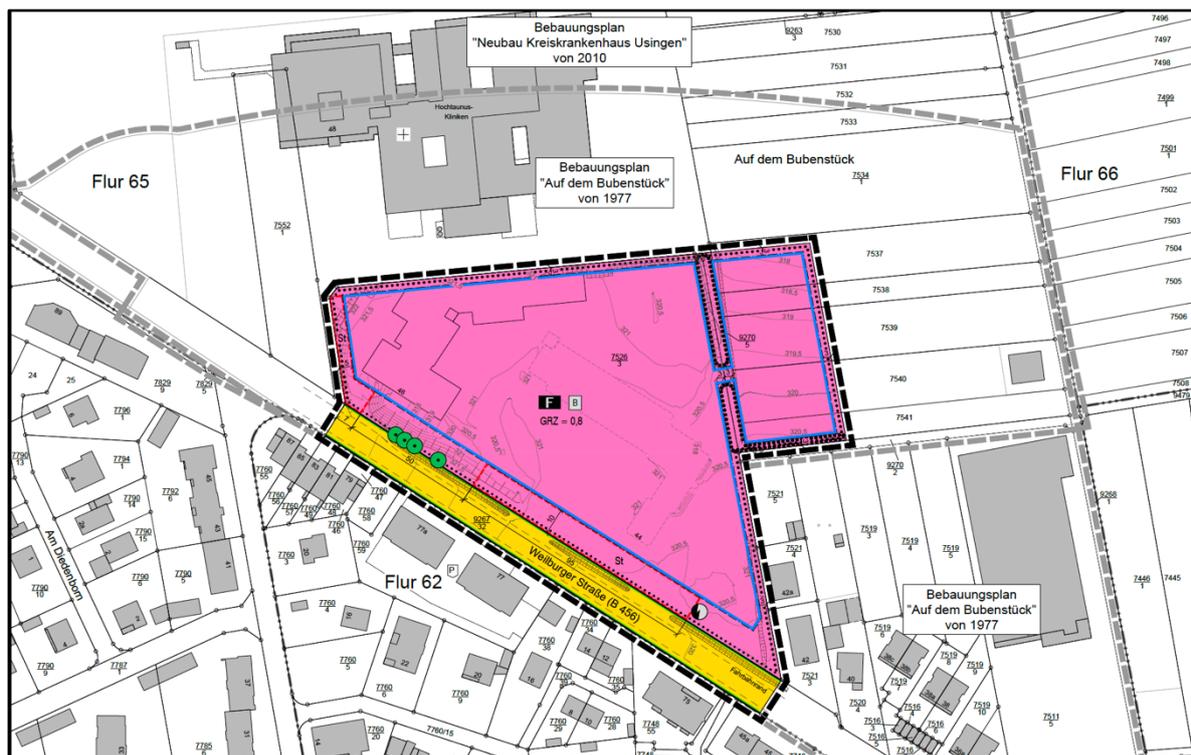


Abb. 1: Geltungsbereich und Baufelder (blaue Linien)

Der Bereich des Plangebietes ist topografisch weitgehend eben und bewegt sich auf einem Höhenniveau zwischen rd. 318 m über Normalhöhennull (ü. NHN) im Nordosten und rd. 321,5 m ü. NHN im Südwesten. Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausling (1988) in der Teileinheit 302.5 „Usinger Becken“, welches dem „Östlicher Hintertaunus“ (Haupteinheit 302) angehört ist.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Vorhaben, die gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer UVP-Pflicht bedürfen und es erfolgt keine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) (gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) sowie der Gesetzgebung des Landes Hessen (HeNatG gültig ab 08.06.2023) sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die Prüfung folgt den Vorgaben des „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren in der 2. Fassung vom Main 2011.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt durch das Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bebauungsplanung.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IV die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Möglicher Artenschutzrechtlicher Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens und Rodung)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Keine Erhöhung der Nutzungsintensität

W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung ist das Abschieben des Oberbodens erforderlich. Bevor dies umgesetzt werden kann, muss der Baumbestand gerodet werden. Alternativ kann der Baumbestand auch verpflanzt werden.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten. Hinzu kommt, dass der Planungsraum sich entlang einer vielfach befahrenen Straße befindet, die bereits zu einer deutlichen Vorbelastung führt.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Bauwerke kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

Tab 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maßnahme erforderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Rodung, Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erforder- lich
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
		Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Erfassungsergebnisse

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes für das geplante Vorhaben wurde eine Karte der Biotop- und Nutzungstypen erstellt (Abb. 2, Planungsbüro Fischer 2023).

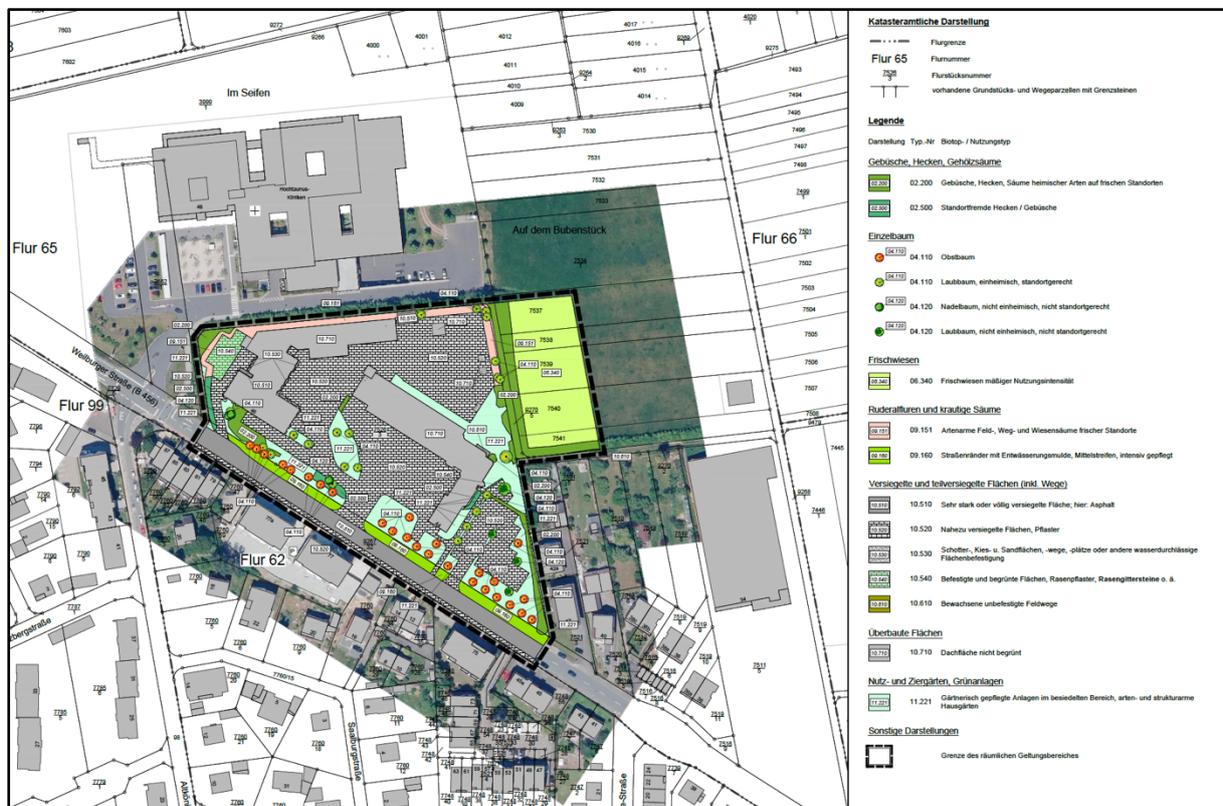


Abb. 2: Karte der Biotop- und Nutzungstypen erstellt (Planungsbüro Fischer 2023).

Das Plangebiet wird im Süden von der Weilburger Straße begrenzt. Entlang der Straße befindet sich ein Graben (Abb. 3) sowie wie zweireihiger linearer Obstbaumbestand (Abb. 4). Der Graben dient der Entwässerung der Straße und ist aufgrund der fehlenden dauerhaften Wasserführung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien nicht geeignet. Die Obstbäume weisen aufgrund ihres Alters ein hohes Potenzial für die Ausbildung von Baumhöhlen auf (Abb. 6), auch wenn die Bäume einer regelmäßigen Pflege unterliegen. Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches weist sowohl im Bereich der Zufahrt für die Feuerwehr als auch im Bereich des Bauhofes einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf, der für die ganzjährige Nutzung des Geländes durch Feuerwehr und Bauhof erforderlich ist (Abb. 7 bis 10).



Abb. 3: Entwässerungsgraben entlang der Weilburger Straße



Abb. 4: Hochstamm-Obstbaum innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Abb. 2: rote Punktsymbole)



Abb. 5: Zweireihiger Obstbaumbestand entlang der Weilburger Straße (siehe Abb. 2: rote Punktsymbole)



Abb. 6: Natürliche Baumhöhlen sind innerhalb des Obstbaumbestandes vorhanden



Abb. 7: Hoher Versiegelungsgrad im Zentrum des Geltungsbereiches



Abb. 8: Hoher Versiegelungsgrad im Zentrum des Geltungsbereiches

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches sind Strauch-, Gebüsch- und Heckenbestände vorhanden (Abb. 11 und 12), die sich zum Teil mit Grünlandflächen abwechseln. Der nördlich Rand des Geltungsbereiches (hin zu den Hochtaunuskliniken) wird durch eine Baumreihe gebildet (Abb. 13), an die sich bis hin zum Gebäude eine Ruderalfläche anschließt (Abb. 14). Das Gebäude des Bauhofes weist in diesem Bereich ein hohes Potenzial für Ruhestätten von Fledermäuse auf (Abb. 15). Da aber kein Rückbau dieses Gebäudes oder andere Veränderungen geplant sind, bleiben diese in vollem Umfang erhalten.



Abb. 9: Hoher Versiegelungsgrad im Bereich des Bauhofs



Abb. 10: Hoher Versiegelungsgrad im Bereich der Parkplätze für die Einsatzkräfte



Abb. 11: Strauch-, Gebüsch- und Heckenbestände am westlichen Rand des Geltungsbereiches



Abb. 12: Strauch-, Gebüsch- und Heckenbestände am westlichen Rand des Geltungsbereiches

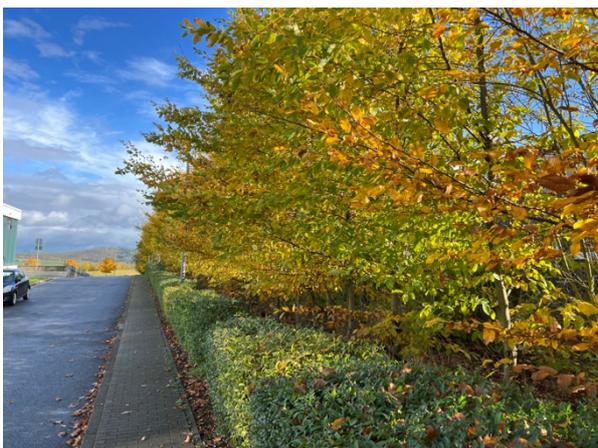


Abb. 13: Baumreihe am nördlichen Rand des Geltungsbereiches und Straße entlang der Klinik



Abb. 14: Baumreihe am nördlichen Rand und Ruderalfluren zwischen Gebäude und Baumreihe

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches dominieren zwei Heckenbestände die derzeitige Begrenzung der Bebauung. Der eine Heckenzug verläuft in Nord-Südrichtung am östlichen Rand der derzeitigen Bebauung. Im Norden ist dieser Heckenzug sehr breit ausgebildet (Abb. 16 bis 18), während er im Süden entlang der bestehenden Wohnbebauung deutlich niedriger und weniger breit ist (Abb. 19 und 20).

Die südliche Grenze des Geltungsbereiches östlich dieser Hecke (Abb. 16 bis 20) wird durch eine Buchenhecke gebildet (Abb. 21 und 22), an die sich südlich ein regelmäßig gepflegter Grasweg anschließt. Während sich der Grasweg außerhalb des Geltungsbereiches befindet ist die Buchenhecke Teil des Heckennetzes, das sich beginnend mit der Baumreihe entlang der Straße an der Klinik über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke bis über den Geltungsbereich in Richtung Osten erstreckt (Abb. 23).



Abb. 15: Potenzielles Tagesquartier (= Ruhestätte) für Fledermäuse unter den Verkleidungen des Bauhofs



Abb. 16: Nördlicher Heckenteil in Nord-Süd-Richtung zwischen Bauhof und Grünland



Abb. 17: Nördlicher Heckenteil in Nord-Süd-Richtung zwischen Bauhof und Grünland



Abb. 18: Nördlicher Heckenteil in Nord-Süd-Richtung zwischen Bauhof und Grünland



Abb. 19: Südlicher Heckenteil in Nord-Süd-Richtung zwischen Feuerwehr und bestehender Bebauung



Abb. 20: Südlicher Heckenteil in Nord-Süd-Richtung zwischen Feuerwehr und bestehender Bebauung



Abb. 21: Buchenhecke in Ost-West-Richtung am regelmäßig gepflegten Grasweges (Blickrichtung Ost)



Abb. 22: Buchenhecke in Ost-West-Richtung am regelmäßig gepflegten Grasweges (Blickrichtung West)



Abb. 23: Grünland östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden nördl. Heckenteils (Hellgrün in Abb. 2)



Abb. 24: Grünland östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden nördl. Heckenteils (Hellgrün in Abb. 2)



Abb. 25: Grünlandbereich zwischen Feuerwehr und Lagerfläche des Bauhofs



Abb. 26: Vorhandener Nistkasten östlich der Feuerwehr

Zwischen der Lagerfläche des Bauhofs und der Feuerwehr ist ein schmaler Grünlandbereich vorhanden (Abb. 25). Ein Nistkästen wurde an einem Baum lokalisiert, der sich östlich der Feuerwehr innerhalb des Geltungsbereichs befindet. Natürliche stehende Gewässer, Fließgewässer oder dauerhaft wasserführende Gräben sowie Schilfbestände wurden im Rahmen der Begehung nicht lokalisiert. Auch Sonderstrukturen wie Lesesteinhäufen, Misthäufen o. ä. ließen sich nicht nachweisen.

4.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der Vielfalt an Lebensraumstrukturen innerhalb des Planungsraumes kann mit einer Vielzahl von Arten innerhalb des Planungsraumes gerechnet werden. Im Rahmen der Begehung im Oktober 2023 wurden keine Horste von Großvogelarten wie Greifvögeln oder Weißstörchen festgestellt. Dies wird durch die Untersuchungen von Möbus (2023a) bestätigt. Ergänzend zu dem von Möbus (2023a) angenommenen Bestand an europäischen Vogelarten ergibt die Analyse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan „Neubau Kreiskrankenhaus Usingen“ (IBU 2009) weitere Hinweise auf vorkommende Arten, deren Vorkommen aufgrund der Analyse der Lebensraumstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Tab. 3 listet mögliche europäische Brutvogelbestände innerhalb des Geltungsbereiches auf. Trotz des ausgedehnten Grünlandes ist die Feldlerche kein Brutvogel des Geltungsbereiches oder der östlich angrenzenden Flächen, da durch Hecken eine Kulissenwirkung entsteht, die von der Feldlerche gemieden wird.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten im Umfeld der geplanten WEA Nördlich Bleidenrod. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland 2020 (Ryslavy et al. 2020) und Werner et al. (2014): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug. Erhaltungszustand **günstig**, **ungenügend bis unzureichend**, **unzureichend bis schlecht**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-HESSEN	RL-Deutschland
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	-
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	BV	3	3
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	-
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	NG	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	V	V
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	-
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	NG	-	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	V	-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	NG	-	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	UF	-	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	3
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	-
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	-	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-HESSEN	RL-Deutschland
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	-
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	-	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	NG	V	V
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	NG	2	2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	-

Trotz des ausgedehnten Grünlandes ist die Feldlerche kein Brutvogel des Geltungsbereiches oder der östlich angrenzenden Flächen, da durch Hecken eine Kulissenwirkung entsteht, die von der Feldlerche gemieden wird. Aufgrund der Nutzung, des Bewuchses und der Pflegemaßnahmen des Grünlandbereiches ist das Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn ebenfalls auszuschließen. Die Obstbaumbestände weisen z. T. aufgrund ihres Alters Baumhöhlen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten genutzt werden können (siehe Abb. 6). Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Für den Verlust dieser Baumhöhlen sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist das Vorkommen von Wasservogelarten wie Enten, Gänsen oder Schwänen auszuschließen. Der Buntspecht könnte den Planungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen. Mögliche Brutplätze von Mehlschwalben, Rauchschwalben oder Mauerseglern sind aufgrund der fehlenden Strukturen an den Gebäuden auszuschließen. Diese Arten können ausschließlich als Nahrungsgäste über dem Geltungsbereich auftreten. Es ist davon auszugehen, das Halbhöhlenbrüter wie Rotkehlchen, Hausrotschwanz oder Haussperlinge den Planungsraum besiedeln können. Aufgrund des Vorkommens von Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die europäischen Vogelarten erforderlich (siehe Kap. 4.5).

Entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren in der 2. Fassung vom Mai 2011 sind die Brutvogelarten mit einem „nicht günstigen“ Erhaltungszustand (gelb und rot) hinterlegt durch eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen (siehe Prüfprotokolle).

4.3 Fledermäuse

Aufgrund der oben beschriebenen Lebensraumstrukturen kann der Geltungsbereich sowohl als Nahrungshabitat als auch Tagesquartier genutzt werden. Das Potenzial von Tagesquartieren beschränkt sich auf die Gebäude des Bauhofes/Schiedsstelle (Abb. 15). Im Gebäude der Feuerwehr ist das Vorkommen von Tagesquartieren oder Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Damit der Geltungsbereich weiterhin einen Lebensraum – und insbesondere Nahrungsraum - für Fledermäuse darstellt, sollte außerhalb der Baufelder die Baum- und Gebüsch-Strukturen erhalten bleiben bzw. erhalten werden. Ergänzend dazu sollte der verbleibende Nahrungsraum für Fledermäuse durch das Einbringen von 10 Quartierkästen aufgewertet werden, weil das Dickenwachstum der Bäume für die natürliche Bildung nicht ausreicht. Diese 10 Quartierkästen sind auf den gesamten Geltungsbereich zu verteilen oder auch im Zuge des Ausgleichs für den Verlust des Streuobstbestandes mit anzubringen.

4.4 Reptilien

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, der Bestockung mit Hecken und der intensiven Grünlandnutzung ist das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten innerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen. Mögliche Vorkommen beschränken sich ausschließlich auf den westlichsten Teil des Geltungsbereiches (Abb. 11), in den aber nicht eingegriffen wird. Das Vorkommen der Blindschleiche kann innerhalb der Heckenbereiche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Art zählt jedoch nicht zu den streng geschützten Arten, so dass diese im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet wird.

4.5 Tag- und Nachtfalter

Der Grünlandbereich im Osten des Geltungsbereiches (Abb. 16, 23 und 24) stellt einen potenziellen Lebensraum für streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten dar. Als potenziell vorkommende Arten sind der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie der Nachtkerzenschwärmer einzustufen.

Die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge besiedeln vor allem warm-feuchte, extensiv genutzte und artenreiche Auenwiesen in Fluss- und Bachtälern. Das Vorkommen dieser Tagfalterart ist davon abhängig, dass der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze innerhalb eines Grünlandbereiches vorkommt. Gleichzeitig muss eine ausreichende Zahl von Kolonien der Knotenameise (Gat. *Myrmica*) für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit der kurzlebigen Falter beschränkt sich auf die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August mit einer Hauptaktivitätsphase zwischen Mitte/Ende Juli und Anfang/Mitte August.

Der Nachtkerzenschwärmer wird als wärmebedürftig eingestuft, weshalb sie überwiegend an mikroklimatisch begünstigten Standorten vorkommt. Als Lebensraum diesen Staudenfluren an Bächen und Gräben, in Schlagfluren, lückigen Unkrautgesellschaften auf Sand- und Kiesböden. Außerdem spielen sekundäre Standorte, wie Sandgruben, Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitate.

Die Art kommt als Imago in einer Generation im Mai und Juli vor, in Jahren mit überdurchschnittlich warmem Frühjahr können schon im April erste Tiere beobachtet werden. In Jahren mit kaltem Frühjahr können vereinzelt Tiere bis Mitte Juli festgestellt werden. Der Falter ist vor allem in der Dämmerung aktiv und besucht nektarreiche Blüten von Nelken- und Geißblattgewächsen sowie Lippen- und Schmetterlingsblütlern. Die Eier werden einzeln an die Blattunterseiten von verschiedenen Arten von Nachtkerzengewächsen abgelegt.

Im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde der östlich gelegene Grünlandbereich als „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität“ eingestuft (Umweltbericht Planungsbüro Fischer). Möbus (2023b) wies einen dichten Blütenflor nach, „vor allem Rot-klée (*Trifolium pratense*), Hornklée (*Lotus corniculatus*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)“. Entscheidend ist jedoch der fehlende Nachweis sowohl des Großen Wiesenknopfs als auch der Nachtkerzengewächse. Auch wurden im Rahmen der Erfassungen 2023 keine der oben genannten Tag- oder Nachtfalterarten nachgewiesen (Möbus 2023b). Allerdings fanden sich Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Grünader-Weißling (*Pieris napi*), Heu-Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*),

Karst-Weißling (*Pieris manii*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Schachbrett (*Melanargia galathea*) und Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendula*) nachgewiesen (Möbus 2023b)

Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für dieser Arten führen können, sind die Zerstörung und Entwertung der Lebensräume v.a. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Bebauung, Verfüllung, Verinselung, Trockenlegung, langfristige Nutzungsaufgabe, Umbruch, Aufforstung usw. Ebenso können sich Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung sowie langanhaltende oder dauerhafte Überstauung der Biotope auswirken. Eine Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen (v.a. übermäßige Düngung, Einsatz von Bioziden, Bodenverdichtung, Erhöhung der Mahdfrequenz sowie ungünstige Mahd-Termine) können ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art führen.

In der derzeit vorliegenden Ausprägung handelt es sich um eine intensiv genutzten Grünlandbereich, der die Bedingungen als Lebensraum für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge oder Nachkerzenschwärmer nicht erfüllt. Aus diesem Grund können möglicherweise Imagos der genannten Arten das Grünland als Nahrungsraum nutzen. Hinweise auf ein Reproduktionsvorkommen liegen jedoch nicht vor.

Unabhängig vom fehlenden Vorkommen streng geschützter Tag- oder Nachfalterarten wird durch die geplante Nutzung ein Grünlandbereich verloren gehen und mit diesem der Lebensraum der von Möbus (2023b) nachgewiesenen Arten.

4.6 Weitere Artengruppen

Aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb des Eingriffsbereiches sind Arten, die auf das Vorkommen von Gewässern angewiesen sind (Libellen, Krebse, Muscheln, Schnecken, Fische und Rundmäuler) vom Vorhaben nicht betroffen. Dies gilt auch für Altholz bewohnende Käferarten wie Eremit oder Hirschkäfer. Da die von diesen Arten benötigten Lebensraumstrukturen innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden sind, können diese Arten/Artengruppen von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen sein.

4.7 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen(M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet.

- **Baustellenzufahrt (M2):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M3):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Rodungszeiten und Rückbauregelung (M4):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt. Sollte statt einer Rodung die Verpflanzung von Obstbäumen vorgesehen werden (siehe M 14), sind diese ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes zu verpflanzen.
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M5):** Im Rahmen der Rodung können Bäume gefällt werden, die Baumhöhlen enthalten können. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Baumhöhlen verloren gehen werden. Bevor Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Maßnahmen zur Lenkung europäischer Vogelarten (M6):** Sollte der Geltungsbereich – insbesondere der Grünlandbereich - nach dem Abschieben für längere Zeit in der/den darauf folgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder die Bebauung/Nutzung sich verzögern, können andere als die bisher nachgewiesenen Vogelarten diese Flächen besiedeln. Auch gelagertes Holz kann attraktive Habitate für europäische Vogelarten darstellen. In diesem Falle können durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Lenkungsmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Besiedlung des Planungsraumes verhindern können.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M7):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Baumschutz (M8):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M9):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender

Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

- **Beleuchtung (M10):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:
 - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
 - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen (M11):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden oder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des Verlustes von Baumhöhlen und des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials sind somit 10 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten und 10 Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden (1B oder 2M für europäische Vogelarten sowie Schwegler 00139/9 Fledermaushöhlen 14 x 27 x 43cm). Die Anbringung sollte in räumlicher Nähe erfolgen, z. B. in einer Streuobstwiese, in der der Verlust der Streuobstbäume durch dieses Vorhaben ausgeglichen wird. Nistkästen, die innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind, sollten erhalten werden, auch wenn diese umgehängt werden müssen. Auf diese Weise kann eine deutliche ökologische Steigerung in Bezug auf die höhlennutzenden Tierarten erzielt werden. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Text, Karte und Bild. Für den Ersatz der potentiellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden, als verloren gehen könnten. Ausgeprägte Altholzinseln sind nicht von dem Vorhaben betroffen, so dass der Verlust größerer Höhlenbestände ausgeschlossen und

damit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. Eine Befreiung entsprechend §45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Ökologische Baubegleitung (M12):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Prüfung auf Baumhöhlen, Inspektion und möglicher Verschluss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt und dokumentiert. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung sollte zumindest für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Baufeldfreimachung eingesetzt werden.

4.8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Umsetzen eines Heckenbestandes (M 13): Aufgrund der geplanten Nutzung des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, dass der nördliche Teil der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke (Abb. 16-18) so von Nutzungsflächen umschlossen wird, dass diese als Lebensraum bzw. Fortpflanzungsstätte für Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Klappergrasmücke vollständig verloren ginge. Eine Neuanpflanzung eines Heckenzuges in entsprechender Länge würde eine Funktionsfähigkeit, wie sie derzeit vorliegt, erst in einigen Jahren erreichen. Eine mögliche Argumentation, dass im Umfeld ausreichend Heckenbestände zur Verfügung stehen greift nicht, da davon auszugehen ist, dass diese bereits von den genannten Arten besiedelt sind. Die artenschutzrechtliche Rechtsprechung stellt fest, dass Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein müssen. Aus diesen Grund kann ausschließlich ein Umsetzen/Verpflanzen der Hecke die Anforderungen an eine erfolgreiche CEF-Maßnahmen erfüllen. Aus diesem Grund wird die bestehende Hecke entweder an den östlichen Rand des Geltungsbereiches (siehe rote Pfeile in Abb. 27) oder innerhalb des nahen Umfeldes des B-Plans (max. 1 km Radius) versetzt. Die Örtlichkeit der Umsetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen.



Abb. 27: CEF-Maßnahmen zur Sicherung und Neuschaffung von Heckenbeständen (Beispiel)

Diese Maßnahme kann im Rahmen des Bebauungsplanes sowohl räumlich als auch als zeitlich vorlaufend festgesetzt werden. Damit ist die Umsetzung dieser Maßnahmen zwingend im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Umsetzung der Hecke ist durch landschaftsgärtnerische Maßnahmen (Bewässerung, Ersatzpflanzung von ausgefallenen Heckenteilen) für fünf Jahre zu begleiten. Das Umsetzen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Ein Beschneiden der Bäume innerhalb der Hecke ist zulässig, so dass diese ebenfalls verpflanzt werden können.

Ergänzend zum Versetzen der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hecke (Abb. 21 und 22) wird der in Ost-West-Richtung verlaufende Heckenzug (blaues Oval in Abb. 27) zum Erhalt festgesetzt. Diese ist in Richtung des Baufeldes während der Umsetzung der Planung durch einen Bauzaun zu sichern. Die Funktionsfähigkeit dieses Bauzauns ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Sollte die Funktion des Bauzauns von der notwendigen Einzäunung des Bauhofes übernommen werden können, so ist auch diese Maßnahmen zulässig.

Am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche des Bauhofs (gelbes Oval in Abb. 27) ist ebenfalls ein Heckenzug anzulegen, um die Vernetzung der Baumreihe entlang der Klinikstraße mit der umgesetzten Hecke herzustellen. Diese Maßnahme ist erst nach dem Einzug der Feuerwehr in die neuen Räumlichkeiten umzusetzen.

Umpflanzen der Streuobstbäume (M 14): Aufgrund der geplanten Nutzung des Geltungsbereiches ist davon auszugehen, einige der entlang der Weilburger Straße vorhandenen Streuobstbäume verloren gehen werden. Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Wertigkeit alter Streuobstbäume kann auch ein Verpflanzen dieser Bäume unter Einsatz geeigneter Maschinen als Alternative herangezogen werden. Das Verpflanzen sollte innerhalb des nahen Umfeldes des B-Plans (max. 1 km Radius) stattfinden. Die Örtlichkeit der Umsetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde final abzustimmen.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden aufgrund der vorliegenden Nutzung keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Bezug auf mögliche Nahrungshabitate nicht vollständig auszuschließen. Gebäude oder Bäume könnten als Tagesquartier von dieser Artengruppe genutzt werden. Rodungs- und Rückbauzeiten werden an die Aktivitätsphase dieser Artengruppe angepasst. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Das Vorkommen der Feldhamster im Hochtaunuskreis erstreckt sich nicht auf den Planungsraum. Der nachgewiesene Feldhase (Möbus 2023b) zählt nicht zu den streng geschützten Säugetierarten. Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse empfohlen, um Tötungen zu vermeiden und das Baumhöhlenpotenzial auszugleichen, das durch Rodungen verloren geht.

5.2.2 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten können den Planungsraum ausschließlich im äußersten Westen besiedeln. In diesen Bereich wird jedoch nicht eingegriffen. Somit können für die Reptilien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Der Straßengraben ist aufgrund der sehr temporären Wasserführung nicht als Fortpflanzungsstätte geeignet. Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum wenig geeignet. Mit dem Fehlen einer geeigneten Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.4 Libellen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich extensive Grünlandbrachen für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten. Jedoch wurde im Rahmen der Erfassungen 2023 und der Analyse der Lebensraumstrukturen keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Tag- und Nachtfalterarten. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens alter Bäume, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, keine Lebensraumstrukturen für diese Artengruppe vorhanden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Nutzung siedeln sowohl weit verbreitete Arten innerhalb des Planungsraumes als auch Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand. Zu letzteren zählen Bluthänfling, Girlitz, Goldammer und Klappergrasmücke. Für diese Arten wird eine Art-für-Art-Prüfung in Kapitel 9 vorgenommen. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist aus diesem Grund eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorzusehen. Ergänzend dazu wird empfohlen, den Lebensraum für höhlenbrütende Vogelarten durch das Einbringen künstlicher Bruthöhlen aufzuwerten. Um keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auszulösen, ist das Versetzen der Hecke zwingend erforderlich.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes und der vorliegenden Untersuchungen wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen eine Bebauung in der geplanten Form sprechen.

8. Literatur

- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011), Wiesbaden, 29 S.
- Ingenieurbüro für Umweltplanung (2009): Stadt Usingen, Stt. Usingen - Bebauungsplan „Neubau Krankenhaus Usingen“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Linden/Staufenberg, 14 S.
- Möbus, K. (2023a): Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für das Abriss- und Neubauvorhaben Feuerwehrgerätehaus und Technikzentrum Usingen. Stand Mai 2023, 20 S.
- Möbus, K. (2023b): Faunistisch-artenschutzrechtliches Gutachten mit Bilddokumentation für das Abriss- und Neubauvorhaben Feuerwehrgerätehaus und Technikzentrum Usingen. Friedrichsdorf. Stand August 2023, 8 S.
- Planungsbüro Fischer (2023): Stadt Usingen, Kernstadt – Umweltbericht zum Bebauungsplan „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“, Planstand: 11.07.2023, Wettenberg, 39 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

9. Prüfprotokolle

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

2. Erhaltungszustand nach Werner et al. (2014)

	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis unzureichend	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Hessen			x	

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Bluthänfling besiedelt eine Vielzahl von Habitaten die sich durch einen offenen Charakter mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen auszeichnen. Wichtig ist eine samen tragende Krautschicht. Strukturreiche Agrarlandschaften mit abwechslungsreicher Anbaustruktur. Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen werden besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pestiziden oder die Flurbereinigung, insbesondere den Verlust von Ruderalflächen, Ackerrandstreifen und extensiv genutzten und mageren Grünlandbereichen kann es zu Nahrungsengpässen für den Bluthänfling kommen. Auch der Verlust von Hecken als Standort der Brutplätze trägt zur Gefährdung dieser Art bei. Der Bluthänfling ist in Hessen weit verbreitet, wobei die geeigneten des gesamten Landes besiedelt werden.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Bluthänfling wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als Brutvogel eingestuft.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die potenziellen Brutplätze dieser Art können sich innerhalb des Heckenbestandes in Nord-Süd-Richtung befinden, der durch die geplante Bebauung an der aktuellen Position seine ökologische Funktion verlieren wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Der Lebensraum dieser Art ist in räumlicher Nähe zu erhalten.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) nicht gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

- **Umsetzen eines Heckenbestandes (M 14)**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den diese Art nicht anzunehmen, es sei denn es findet eine Rodung von Neststandorten während der Brutzeit statt.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

- **Rodungszeitbeschränkung (M4)**

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen dieser Art auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

- Ryslavý, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37– 69.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (Werner et al. 2014)

	<input type="checkbox"/> Unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis unzureichend	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis schlecht
Hessen			X	

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungs-räume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.

Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland – Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.

In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde innerhalb des Untersuchungsraumes als potenzieller Brutvogel eingestuft.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die potenziellen Brutplätze des Girlitz können sich innerhalb des Heckenbestandes in Nord-Süd-Richtung befinden, der durch die geplante Bebauung an der aktuellen Position seine ökologische Funktion verlieren wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Der Lebensraum dieser Art ist in räumlicher Nähe zu erhalten.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dieser Art vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) nicht gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten des Girlitz vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

- **Umsetzen eines Heckenbestandes (M 14)**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für den Girlitz nicht anzunehmen, es sei denn es findet eine Rodung von Neststandorten während der Brutzeit statt.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

- **Rodungszeitbeschränkung (M4)**

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen des Girlitz auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

Ryslavý, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37– 69.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Erhaltungszustand nach Werner et al. (2014)

Unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis unzureichend	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis schlecht
Hessen		x	

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Goldammer siedelt in der offenen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Ihre größte Dichte erreicht diese Art in ausgedehnten Wiesen- und Ackerbereichen, die durch Büsche, Hecken und Feldgehölze strukturiert sind. Windwurfflächen werden ebenso besiedelt wie Uferbereiche mit entsprechender Gehölzausstattung. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Skandinavien bis Spanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. Überwinternde Vögel finden sich unter anderem in Spanien, Italien, in den Balkanländern, in der Türkei und im Norden Israels ein. Sehr selten überwintern sie in Gibraltar, auf Malta und Sizilien. Als Irrgäste erreichen sie im Winterhalbjahr gelegentlich auch den Norden Marokkos.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Goldammer wird innerhalb des Planungsraumes als potenzieller Brutvogelart eingestuft.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die potenziellen Brutplätze der Goldammer können sich innerhalb des Heckenbestandes in Nord-Süd-Richtung befinden, der durch die geplante Bebauung an der aktuellen Position seine ökologische Funktion verlieren wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Der Lebensraum der Goldammer ist in räumlicher Nähe zu erhalten.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Goldammer vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) nicht gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

nein

entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Goldammer vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

- **Umsetzen eines Heckenbestandes (M 14)**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für die Goldammer nicht anzunehmen, es sei denn es findet eine Rodung von Neststandorten während der Brutzeit statt.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

entfällt

- **Rodungszeitbeschränkung (M4)**

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja

nein

entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja

nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Goldammer auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37– 69.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Erhaltungszustand nach Werner et al. (2014)

	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis unzureichend	<input type="checkbox"/> Ungünstig bis schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Hessen		x		

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Habitaten. So werden Parks, Friedhöfe und Gärten mit vorzugsweise dichtem und niedrigen Gebüsch besiedelt. Auch Feldhecken oder Feldgehölze sowie dichte Einzelbüsche zählen zu den bevorzugten Habitaten dieser Art. Innerhalb des besiedelten Bereiches besitzt die Klappergrasmücke die höchste Brutdichte aller heimischen Grasmückenarten. Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Klappergrasmücke wird innerhalb des Planungsraumes als potenzieller Brutvogelart eingestuft.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die potenziellen Brutplätze der Klappergrasmücke können sich innerhalb des Heckenbestandes in Nord-Süd-Richtung befinden, der durch die geplante Bebauung an der aktuellen Position seine ökologische Funktion verlieren wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein entfällt

Der Lebensraum der Klappergrasmücke ist in räumlicher Nähe zu erhalten.

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Klappergrasmücke vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) nicht gewahrt.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein entfällt

Da Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Klappergrasmücke vom geplanten Vorhaben betroffen sein können, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

- **Umsetzen eines Heckenbestandes (M 14)**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für die Klappergrasmücke nicht anzunehmen, es sei denn es findet eine Rodung von Neststandorten während der Brutzeit statt.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

- **Rodungszeitbeschränkung (M4)**

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Siehe 5.2.1.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Siehe 5.2.1

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Reaktionen oder Verhaltensänderungen der Klappergrasmücke auf die geplante Nutzung sind bisher nicht bekannt geworden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Störung für diese Art gegeben ist. Dies trifft auch dann zu, wenn die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung während der Brutzeit stattfinden, da diese Art insbesondere in Bezug auf die Nahrungshabitate eine große ökologische Flexibilität aufweisen.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

8. Literatur

- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Werner, M., G. Bauschmann, M. Hormann & D. Stiefel (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Vogel und Umwelt 21: 37– 69.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten und Nahrungsgästen

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Vor-kommen n = nach-gewiesen p = poten-ziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangen-schaftsflüchtling	Brutpaar-bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betrof-fen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf arten-schutz-rechtliche Vermeidungs-/ Kom-pensations- Maßnah-men i. R. d. Eingriffs-regelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	545000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000-55.000	x	-	x	Keine	-
Blaumeise	<i>Cyanistes cae-ruleus</i>	n	b	I	348.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M 11, M13, M14
Buchfink	<i>Fringilla coe-lebs</i>	n	b	I	487.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	I	69.000-86.000	x	-	x	Keine	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53.000-64.000	x	-	x	Keine	-
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	I	30.000-50.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	52.000-65.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	150.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflan-zungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	s	I	20.000-40.000	-	-	-	Keine	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	195.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	n	b	I	58.000-73.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	165000-293000	-	-	-	Keine	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	148.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	b	I	25.000-47.000	-	-	-	Keine	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000	-	-	-	Keine	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	4.500.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M 11, M13, M14
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	I	40.000-50.000	-	-	-	Keine	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	8.000-14.000	-	-	-	Keine	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	n	b	I	40.000-60.000	-	-	-	Keine	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	150.000	-	-	-	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. Brutvogel III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	I	30.000-50.000	-	-	-	Keine	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	220.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	125.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	186.000-243.000	-	-	-	Keine	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	b	I	30.000-38.000	-	-	-	Keine	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	3.500-6.000	-	-	-	Keine	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	n	b	I	4.000-6.000	-	-	-	Keine	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	203.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000	x	-	x	Mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Jungvögeln	M 4, M 9, M 10, M13, M14

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.